

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Aufbaustudiengang „Regionalwissenschaft/Regionalplanung“ (Postgraduiertenstudium)

Vom 12. Februar 1991

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben der Beschließende Senatsausschuß für Prüfungsordnungen am 11. Januar 1990 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 5. Dezember 1990 die folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Zustimmung mit Erlaß vom 4. Januar 1991, Az.: II-814.62/9, erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung; Lizentiatengrad

(1) Die Lizentiatenprüfung ist der formale Abschluß des Postgraduiertenstudiums Regionalwissenschaft/Regionalplanung an der Universität Karlsruhe. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Lizentiatenarbeit) und einem mündlichen Teil (Prüfungskolloquium).

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Lizentiatenprüfung den postgradualen akademischen Grad des Lizentiaten/der Lizentiatin der Regionalwissenschaft (licentiatus/licentiata rerum regionalium – lic.rer.reg.).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus drei Professoren^{*)}, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes sowie einem Studenten mit beratender Stimme. Vorsitzender und Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Der Prüfungsausschuß sowie sein Vorsitzender werden von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder des Instituts für Regionalwissenschaft gewählt und vom Rektor bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen, setzt die Prüfungstermine fest und bestellt im Einvernehmen mit dem Rektor die Prüfungskommission gemäß § 4. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 3 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Lizentiatenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll in der Regel nach dem dritten Seme-

^{*)} Soweit die Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Fassung verwendet (z. B. „Professor“, „Student“ usw.) schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

ster gestellt werden. Über den Antrag ist in der Regel binnen zweier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Immatrikulationsbescheinigungen für den Aufbaustudiengang.
2. Lebenslauf als Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs.
3. Folgende Leistungsnachweise:
 - a. Ein Klausurschein in einem der Basisfächer
 - Wissenschafts- und planungstheoretische Grundlagen der Regionalplanung
 - Explorative Regionalstatistik und Regionale Ökologie
 - Entscheidungstechnik und Regionalpolitik.
 - b. Drei Seminarscheine, die in Basisfächern (gemäß a.) oder in Komplementär- und Spezialisierungsfächern (Stadt- und Regionalplanung; Regionalpolitik in Industrie- und Entwicklungsländern; Fachplanungen der Gebietskörperschaften; Methoden und Techniken) erworben worden sind.
 - c. Zwei Projektscheine.
4. Eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Genehmigung des Themas der Lizentiatenarbeit sowie über die Bestellung des Betreuers nach § 5 Abs. 4.
5. Ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission; dieser Vorschlag begründet keinen Anspruch.
6. Ein Vorschlag von drei Thesen aus dem Bereich der Basisfächer gemäß Ziffer 3.a. für die mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuß setzt nach Rücksprache mit dem Kandidaten die Thesen fest.

(3) Studienleistungen eines entsprechenden Aufbaustudiengangs einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden angerechnet, wenn der Prüfungsausschuß die Gleichwertigkeit feststellt.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Lizentiatenprüfung wird von einer eigens für diesen Zweck vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, zwei Referenten der Lizentiatenarbeit und zwei weiteren Prüfern.
- (3) Prüfer können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sein. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent und Mitglied des Instituts für Regionalwissenschaft sein.
- (5) Mindestens drei Mitglieder müssen Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten sein.
- (6) Der Betreuer der Lizentiatenarbeit soll zum Referenten bestimmt werden; er kann nicht Vorsitzender sein.
- (7) Mindestens drei Mitglieder müssen der Universität Karlsruhe angehören.

§ 5 Lizentiatenarbeit

(1) Die Lizentiatenarbeit soll eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, die auf dem bearbeiteten Gebiet weiterführende Kenntnisse erbringt; die Darstellung der Ergebnisse ist Bestandteil dieser Leistung.

(2) Die Lizentiatenarbeit ist mit einer Erklärung abzuschließen, daß der Kandidat die Lizentiatenarbeit selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat.

(3) Die Zeitspanne für die Anfertigung der Lizentiatenarbeit beträgt drei Monate. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit eine Verlängerung von höchstens sechs Wochen zulassen.

(4) Für das Thema der Lizentiatenarbeit sowie für die Wahl eines Betreuers der Arbeit hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Themenvorschlag ist, zusammen mit dem Vorschlag eines Betreuers, dem Prüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Betreuer das Thema abändern. Der Betreuer wird durch den Prüfungsausschuß bestellt.

(5) Wird die Lizentiatenarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als abgelehnt. Das Prüfungsverfahren ist dann beendet und die Lizentiatenprüfung gilt als nicht bestanden.

(6) Die Beurteilung der Lizentiatenarbeit obliegt den Referenten, die spätestens vier Wochen nach der Abgabe eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Referenten müssen Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sein.

(7) Die Referenten müssen die Annahme oder die Ablehnung der Lizentiatenarbeit empfehlen. Bei Annahme sind für die Beurteilung die folgenden Notenklassen (kurz: Noten) zu verwenden:

Note 1: „Sehr gut“
(hervorragende Leistung, die den Anforderungen ohne Mängel genügt)

Note 2: „Gut“
(Leistung, die den Anforderungen ohne Mängel genügt)

Note 3: „Befriedigend“
(Leistung, die den Anforderungen mit Mängeln genügt)

Note 4: „Ausreichend“
(Leistung, die den Anforderungen trotz ihrer Mängel noch genügt)

Bei Ablehnung lautet die Beurteilung:

Note 5: „Nicht ausreichend“
(Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt).

(8) Empfehlen beide Referenten die Ablehnung der Lizentiatenarbeit, so ist das Prüfungsverfahren beendet und die Lizentiatenprüfung gilt als nicht bestanden.

(9) Empfiehlt nur einer der Referenten die Annahme der Lizentiatenarbeit, so muß unverzüglich ein dritter Referent bestellt werden. Der dritte Referent wird Mitglied der Prüfungskommission.

(10) Der dritte Referent wird vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Rektor bestimmt.

(11) Wenn der dritte Referent die Annahme der Lizientienarbeit empfiehlt, ist die Arbeit angenommen und das Prüfungsverfahren wird weitergeführt.

Das Prüfungsverfahren ist beendet und die Lizientienprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der dritte Referent die Ablehnung der Lizientienarbeit empfiehlt.

(12) Ist die Lizientienarbeit abgelehnt, kann höchstens ein weiteres Mal eine neue Arbeit (mit neuer Themenstellung) vorgelegt werden. Die Zulassung zur Lizientienprüfung ist erneut zu beantragen (§ 3).

(13) Ein Kandidat kann aus triftigen Gründen seinen Rücktritt von der Lizientienarbeit erklären. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuß in Würdigung der vom Kandidaten schriftlich vorgetragenen Gründe.

Wird der Rücktritt angenommen, kann der Kandidat unter Vorlage einer neuen Lizientienarbeit (mit neuer Themenstellung) die Zulassung zur Lizientienprüfung erneut beantragen (§ 3). Wird der Rücktritt nicht angenommen, ist das Prüfungsverfahren beendet und die Lizientienprüfung gilt als nicht bestanden. Absatz 12 gilt dann entsprechend.

(14) Die Lizientienarbeit kann aus besonderen Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden. Über die Dauer der Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und in Würdigung der Gründe für die Unterbrechung. Wird der Antrag auf Unterbrechung der Lizientienarbeit abgelehnt, ist das Prüfungsverfahren beendet und die Lizientienprüfung gilt als nicht bestanden. Absatz 12 gilt dann entsprechend.

§ 6 Mündliche Prüfung (Prüfungskolloquium)

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Kollegialprüfung in Form eines Kolloquiums. Gegenstand des Kolloquiums sind

1. die Ergebnisse der Lizientienarbeit (Disputation)
2. die drei Thesen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6.

In dem Prüfungskolloquium soll der Kandidat die Thesen begründen, Folgerungen aufzeigen und zu Gegenargumenten Stellung nehmen.

(2) Die Dauer des Prüfungskolloquiums beträgt in der Regel 15 Minuten.

(3) Das Prüfungskolloquium soll spätestens zwei Wochen nach der Annahme der Lizientienarbeit stattfinden.

(4) Die Prüfung ist institutsöffentlich; aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Ergebnis der Lizientienprüfung

(1) Im Anschluß an das Prüfungskolloquium entscheidet die Prüfungskommission in Mehrheitsbeschlüssen, bei denen Stimmenthaltungen nicht zulässig sind, in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Lizientienprüfung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) In einem ersten Schritt wird die Endnote für die Lizientienarbeit bestimmt: diese ergibt sich aus den Beurteilungen durch die Referenten (§ 5 Abs. 7) und der mündlichen Prüfungsleistung bei der Disputation der Ergebnisse der Lizientienarbeit (gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1). Stimmen die Beurteilungen durch die Referenten (§ 5 Abs. 7) überein, kann die Endnote um höchstens eine Note davon abweichen. Stimmen die Beurteilungen durch die Referenten nicht überein, darf die Endnote nicht außerhalb der Beurteilungsspanne liegen.

Eine nach § 5 angenommene Arbeit kann nicht schlechter als mit „ausreichend“ beurteilt werden.

(3) In einem zweiten Schritt werden die Prüfungsleistungen zu den drei Thesen einzeln wie folgt eingestuft:

- A: besser als die Endnote für die Lizientienarbeit
- B: entsprechend der Endnote für die Lizientienarbeit
- C: schlechter als die Endnote für die Lizientienarbeit.

(4) In einem dritten Schritt wird die Gesamtnote für die Lizientienprüfung festgestellt.

Die Gesamtnote ist um eine Note besser als die der Lizientienarbeit, wenn die Prüfungsleistungen

- entweder für alle drei Thesen in Stufe A
- oder für zwei Thesen in Stufe A und für eine These in Stufe B fallen.

Die Gesamtnote ist um eine Note schlechter als die der Lizientienarbeit, wenn die Prüfungsleistungen

- entweder für alle drei Thesen in Stufe C
- oder für zwei Thesen in Stufe C und für eine These in Stufe B fallen.

In allen übrigen (sechs) Fällen entspricht die Gesamtnote der Endnote für die Lizientienarbeit.

(5) Als Ergebnis der bestandenen Lizientienprüfung werden Gesamtnoten vergeben, die den Noten 1 bis 4, gemäß § 5, Abs. 7 entsprechen. Ist die Lizientienprüfung nicht bestanden, lautet die Gesamtnote: „Nicht bestanden“.

Der Vorsitzende teilt dem Kandidaten das Ergebnis sofort mit.

§ 8 Wiederholung des Prüfungskolloquiums

(1) Lautet die Gesamtnote nach § 7 Abs. 5 „Nicht bestanden“, so kann das Prüfungskolloquium einmal wiederholt werden.

(2) Ein neuer Antrag auf Zulassung (§ 3) kann frühestens nach drei und muß spätestens nach sechs Monaten gestellt werden.

§ 9 Rücktritt von der mündlichen Prüfung, Abbruch

(1) Erscheint ein Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück, ist das Prüfungsverfahren beendet und die Lizientienprüfung gilt als nicht bestanden. § 8 gilt dann entsprechend.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10 Urkunde

(1) Über die bestandene Lizientienprüfung wird eine Urkunde ausgestellt; sie nennt den erworbenen Lizientiengrad, den Titel der Lizientienarbeit sowie das Gesamtergebnis der Prüfung. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätsiegel versehen sowie vom Rektor und vom Vorsitzenden des Vorstandes des Instituts für Regionalwissenschaft unterzeichnet.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht auf Führung des Lizentiatengrades.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungskolloquiums wird dem Kandidaten für die Dauer eines Jahres nach Abschluß der Prüfung auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Lizentiatenarbeit und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstandes des Instituts für Regionalwissenschaft bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Amtsblatt Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 26. Januar 1972 (K.u.U. 1972, S. 209) außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt im Studiengang Regionalwissenschaft/Regionalplanung Immatrikulierte können auf Wunsch nach der alten Prüfungsordnung geprüft werden.

Karlsruhe, den 12. Februar 1991

Prof. Dr. H. Kunle, Rektor

W.u.K. 1991, S. 182